

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund" für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund § 161 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 26. November 2015 (Beschluss-Nr. 10/02/2015) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.600,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.600,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	4.600,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	4.600,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf
400,00 EUR.

§ 5 Verbandsumlage

1. Die gemäß § 3 Absatz 1 der Verbandssatzung zur Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen zu ergebende Verbandsumlage beträgt 4.600,00 EUR.

Diese Umlage ist von folgenden Verbandsmitgliedern zu entrichten:

Stadt Barth	911,95 EUR
Stadt Ribnitz-Damgarten	1.612,33 EUR
Gemeinde Ahrenshoop	68,11 EUR
Gemeinde Born	117,53 EUR
Gemeinde Dierhagen	160,44 EUR
Gemeinde Fuhlendorf	82,62 EUR
Gemeinde Kenz-Küstrow	54,23 EUR
Gemeinde Klausdorf	67,57 EUR
Gemeinde Prerow	159,91 EUR
Gemeinde Pruchten	79,21 EUR
Gemeinde Saal	122,23 EUR
Gemeinde Wieck	76,33 EUR
Gemeinde Wustrow	124,36 EUR
Gemeinde Zingst	322,70 EUR
Landkreis Vorpommern-Rügen	640,48 EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0,00 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0,00 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0,00 EUR.

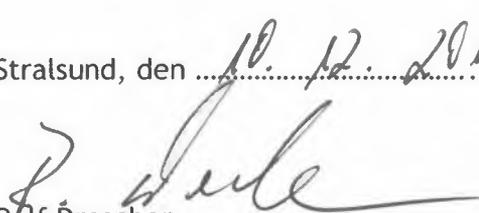
§ 7 Wertgrenzenfestlegung

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassung wird als unerheblich angesehen, solange er bis zu 5 % der Gesamtaufwendungen beträgt.

Im Ergebnishaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Ausgabepositionen bzw. im Finanzhaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen gelten als unerheblich, solange 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. 5 % der Gesamtauszahlungen nicht überschreiten (§ 48 Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung).

Im Ergebnishaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als nicht unerheblich.

Stralsund, den 10.12.2015


Ralf Drescher
Verbandsvorsteher

